

Gemeinde Hohenfels
Landkreis Konstanz

Ergänzungssatzung „Gründ“ OT Deutwang

Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) mit Berichtigung v. 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 15.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Deutwang wird in östlicher Richtung durch eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 85/21 ergänzt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Ergänzung ist der Lageplan maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt

Die überbaubare Grundstücksfläche ist in dem in § 2 genannten Plan ausgewiesen. Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung ist im Plan dargestellt, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Hohenfels, den 15. Januar 2003

(Veit)
Bürgermeister